

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP A

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Kode:	M3000000F
Bezeichnung	Point 416 Poly Fix Comp A
Chemische Charakterisierung	Dichtungsmasse auf der Basis ungesättigter Polyesterharze
UFI:	7500-X0T3-W00Y-YN66

1.2 Identifizierte Verwendungsarten des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Zweckbestimmung	Zweikomponenten-Einspritzsystem zum Aufbringen eines chemischen Ankers auf Baumaterialien.
------------------------	--

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

UAB TEGRA STATE
Savanoriu ave.178A, LT-03154 Vilnius, LITHUANIA
Tel.:+37052661167
www.tegrastate.eu
E-mail: info@tegragroup.eu

1.4 Notrufnummer: 112 (24h) - Die europäische Notrufnummer

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen) als gefährlich eingestuft. Daher erfordert das Produkt ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 entspricht.

Weitere Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltgefahren finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Datenblatts.

Gefahrenklassifizierung und Zertifizierung:

Reizung der Augen, Kategorie 2	H319	Stark augenreizend.
Reizung der Haut, Kategorie 2	H315	Reizt die Haut.
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität,	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Kategorie 3.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und

Ergänzungen. Gefahrensymbole:



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP A

Signalwort: Warnhinweis

Gefahrenhinweise:

H319	Stark augenreizend.
H315	Reizt die Haut.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Sicherheitshinweise:
P101	Wenn ärztliche Hilfe erforderlich ist, halten Sie den Produktbehälter oder das Etikett bereit.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe/Augen-/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser abspülen / . . .
P333+P313	Wenn Hautreizungen oder Hautausschlag auftreten: Ärztlichen Rat einholen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß der nationalen Gesetzgebung entsorgen.

Enthält: 2-Hydroxyethylmethacrylat

2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Anteile über 0,1 %. Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften in einer Konzentration von 0,1 %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Gemische

Enthält:

Identifikation	x = Konz. %	Klassifikator (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
2-Hydroxyethylmethacrylat		
CAS	868-77-9	10 ≤ x < 17 Augenreizend 2 H319, Reizt die Haut 2 H315, Sensibilisierung durch Hautkontakt 1 H317, Einstufungshinweis gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: D
EG	212-782-2	
INDEX	607-124-00-X	
REACH Reg. Nr.	01-2119490169-29	
Vinylnolol		
CAS	25013-15-4	5 ≤ x < 9 Entzünd. Flüss. 3 H226, Akute Tox. 4 H332, Atemtoxizität 1 H304, Augenreizend 2 H319, Reizt die Haut 2, H315, Wasser akut 1 H400 M=1, Wasser chronisch 2, H411 STA eingeatmete Dämpfe: 11 mg/l
EG	246-562-2	
INDEX -		
REACH Reg. Nr.	01-2119622074-50	

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist im Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblattes zu finden. Quarz (SiO₂) – CAS 14808-60-7 – C %: ≥50 - <80:

Der im Produkt enthaltene Quarz ist als ungefährlich eingestuft. Da er außerdem an andere Bestandteile der Flüssigkeits-/Pastenmischung gebunden ist, ist er während der Verwendung nicht frei verfügbar. Das Endprodukt hat eine pastöse Konsistenz und Expositionsgrenzwerte für alveolengängigen Staub sind nicht relevant.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP A

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das nicht vom Arzt verordnet worden ist.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wasserdampf.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFahren INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung



Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)

POINT 416 POLY FIX / KOMP A

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagertemperaturen zwischen 5 °C und 30 °C. Behälter verschlossen halten, wenn nicht in Gebrauch ist, nicht rauchen

Rauchen während der Behandlung entfernt Halten von Hitze, Flammen, Funken und anderen Zündquellen fernhalten. gewährleisten die verfügbare Ausrüstung zur Kühlung der Behälter, um die Gefahr eines Überdrucks und der Überhitzung im Falle der Verhinderung Feuer in der Nähe.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Normen:
TLV-ACGIH ACGIH 2021

2-Hydroxyethylmethacrylat		
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC		
Normalwert in Süßwasser	0,482	mg/l
Normalwert in Salzwasser	0,482	mg/l
Normalwert für Süßwassersedimente	3,79	mg/kg/d

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung



Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)

POINT 416 POLY FIX / KOMP A

Normalwert für Salzwassersedimente	3,79	mg/kg/d
Normalwert für Wasser, Zwischenfreisetzung	1	mg/l
Normalwert der Mikroorganismen in Abwasseranlagen	10	mg/l
Normalwert für Bodenabschnitt	0,476	mg/kg/d

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Bei Verschlucken				0,83 mg/kg ks/d				
Bei Einatmung				2,9 mg/m ³				4,9 mg/m ³
Bei Hautkontakt				0,83 mg/kg/d				1,3 mg/kg ks/d

Vinylnoluo

Schwellengrenzwert					
Typ	Land	TWA/8St	STEL/15Min	Bemerkungen / Beobachtungen	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm
TLV-ACGIH			50		100

Zeichen:

(C) = OBERGRENZE; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatembare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung; NPI = keine erkannte Gefahr.

Quarz (SiO₂):

Der im Produkt enthaltene Quarz ist als ungefährlich eingestuft. Da er außerdem an andere Bestandteile der Flüssigkeits-/Pastenmischung gebunden ist, ist er während der Verwendung nicht frei verfügbar. Das Endprodukt hat eine pastöse Konsistenz und Expositionsgrenzwerte für alveolengängigen Staub sind nicht relevant.

8.2. Überwachung der Exposition

Da der Einsatz geeigneter technischer Geräte stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben muss, achten Sie auf eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame örtliche Luftversorgung. Lassen Sie sich bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung vom Chemikalienlieferanten beraten. Persönliche Schutzausrüstung muss mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein, das belegt, dass sie den geltenden Normen entspricht.

Stellen Sie eine Notdusche mit einer Gesichts- und Augenwaschstation bereit. HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (s. Norm EN 374).

Bei der Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials ist Folgendes zu berücksichtigen: Kompatibilität, Abbaubarkeit, Reißzeit und Durchlässigkeit.

Die chemische Beständigkeit von Arbeitshandschuhen sollte vor der Verwendung überprüft werden, da sie unvorhersehbar sein kann. Die Tragedauer von Handschuhen hängt von der Dauer und Art der Nutzung ab.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung



Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)

POINT 416 POLY FIX / KOMP A

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie Berufsoveralls der Kategorie II mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhen (s. Verordnung Nr. 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Waschen Sie Ihren Körper nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife.

AUGENSCHUTZ

Tragen Sie eine dichte Schutzbrille (s. Norm EN 166).

SCHUTZ DER ATEMWEGE

Bei Überschreitung des Grenzwertes des Stoffes oder eines Stoffes im Produkt (z.B. DSLV-BSV) ist eine Maske mit Typ-A-Filter zu verwenden, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Konzentrationsgrenze für den Einsatz gewählt werden muss. (s. Norm EN 14387). Bei verschiedenen Arten von Gasen oder Dämpfen bzw. Gasen oder Dämpfen mit Feststoffpartikeln (Aerosolsprays, Rauch, Nebel usw.) werden Kombinationsfilter benötigt. Atemschutzmaßnahmen müssen eingesetzt werden, wenn die verwendeten technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Exposition des Arbeitnehmers entsprechend den vorgegebenen Grenzwerten zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist ohnehin begrenzt. Wenn der zu bewertende Stoff geruchlos ist oder einen Geruchsschwellenwert über dem entsprechenden DSLV-BSV aufweist, und im Notfall, tragen Sie ein Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreislauf (gemäß der Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luftansaugung (gemäß der Norm EN 138). Informationen zur Auswahl des richtigen Atemschutzgeräts finden Sie unter Norm EN 529.

ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Die Emissionsmengen aus Herstellungsprozessen, einschließlich Belüftungsanlagen, müssen getestet werden, um die Einhaltung von Umweltstandards sicherzustellen.

Produktrückstände dürfen nicht wahllos in die Kanalisation eingeleitet oder in Gewässer geschüttet werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Informationen
Beschaffenheit	Harte, pastöse Konsistenz	
Farbecremig		
Geruchcharakteristisch		
Schmelz-/Gefrierpunkt	Nicht festgestellt	
Siedebeginn	Nicht festgestellt	
Brennverhalten	Nicht festgestellt	
Untere Explosionsgrenze	Nicht festgestellt	
Obere Explosionsgrenze	Nicht festgestellt	
Flammpunkt	Nicht festgestellt	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht festgestellt	
pH Nicht festgestellt Begründung von Datenlücken:	der Stoff/das Gemisch ist unlöslich (in Wasser)	
Kinematische Viskosität	Nicht festgestellt	
Löslichkeit nicht in Wasser löslich		
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Nicht festgestellt	
Dampfdruck	Nicht festgestellt	
Dichte und/oder relative Dichte	1,60 - 1,80 kg/l	
Relative Dampfdichte	Nicht festgestellt	
Eigenschaften von Partikeln	Entfällt	

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP A

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Keine Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige Sicherheitseigenschaften

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

Vermeiden Sie direkten Kontakt des Produkts gegenüber Sonnenlicht.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Wenn keine experimentellen Daten zum Produkt selbst vorliegen, werden die Gesundheitsrisiken anhand der Eigenschaften der darin enthaltenen Stoffe bewertet, unter Anwendung der in der Einstufungsverordnung festgelegten Kriterien.

Für die Beurteilung der toxikologischen Auswirkungen einer Exposition gegenüber dem Produkt ist daher die Berücksichtigung der Konzentrationen der einzelnen in Abschnitt 3 genannten Gefahrstoffe erforderlich.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffwechsel, Toxikokinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Keine Informationen verfügbar

Informationen zu möglichen Expositionswegen

Keine Informationen verfügbar

Verzögerte und direkte Exposition sowie chronische Exposition aufgrund kurzzeitiger und langfristiger Exposition

Keine Informationen verfügbar

Wechselwirkungen

Keine Informationen

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP A

verfügbar AKUTE

TOXIZITÄT

ATE des Gemisches (bei Einatmen - Dampf): > 20 mg/l
ATE des Gemisches (bei Verschlucken): Nicht klassifiziert (kein wesentlicher Bestandteil)
ATE des Gemisches (Hautkontakt): Nicht klassifiziert (kein wesentlicher Bestandteil)

2-Hydroxyethylmethacrylat

LD50 (Haut): > 5000 mg/kg bei KANINCHEN
LD50 (bei Verschlucken): 5564 mg/kg bei RATTEN

Vinytoluol

LD50 (Haut): > 4990 mg/kg bei KANINCHEN
LD50 (bei Verschlucken): 3680 mg/kg bei RATTEN
LC50 (beim Dampfinhalation): 3535 ppm / 4 Std. bei RATTEN
STA (bei Dampfinhalation): 11 mg/l Schätzung gemäß CLP Anhang I Tabelle 3.1.2
(Wert, der zur Berechnung der akuten Toxizitätsbewertung des Gemisches verwendet wird)

VERÄTZUNG / REIZUNG DER HAUT

Reizt die Haut.

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / AUGENREIZUNG

Stark augenreizend

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Hautsensibilisierend

Sensibilisierung der Atemwege

Keine Informationen verfügbar

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Keine Informationen verfügbar

MUTAGENITÄT VON KEIMZELLEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Nachteilige Auswirkungen auf die Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Keine Informationen verfügbar

Negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommen

Keine Informationen verfügbar

Auswirkungen beim Milchfüttern oder Stillen

Keine Informationen verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP A

STTO – EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Keine Informationen verfügbar

Wirkungsweg

Keine Informationen verfügbar

STTO – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Keine Informationen verfügbar

Wirkungsweg

Keine Informationen verfügbar

GEFAHR FÜR DIE ATEMWEGE

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Angaben über andere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Dieses Produkt ist gefährlich für die Umwelt und Wasserorganismen. Langfristig wirkt es sich negativ auf die Gewässer aus.

2-Hydroxyethylmethacrylat

LC50 - für Fische	> 100 mg/l/96 Std. (OECD TG 203)
EC50 - für Krebstiere	> 380 mg/l/48 Std.
EC50 - für Algen/Wasserpflanzen	836 mg/l/72 Std.
Chronische NNPK für Fische	< 100 mg/l (OECD TG 211)
Chronische NNPK für Krebstiere	> 24,1 mg/l
Chronisches NNPK für Algen/Wasserpflanzen	400 mg/l 72 Std.

Vinytoluol

LC50 - für Fische	5,2 mg/l/96 Std.
EC50 - für Krebstiere	9,3 mg/l/48 Std.
EC50 - für Algen/Wasserpflanzen	0,319 mg/l/72 Std.
EC10 - für Algen/Wasserpflanzen	0,25 mg/l/72 Std.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-Hydroxyethylmethacrylat

Zerfällt schnell
Biologisch leicht abbaubar im Wasser;

Vinytoluol

Zerfällt NICHT schnell

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung



Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)

POINT 416 POLY FIX / KOMP A

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Hydroxyethylmethacrylat

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser 0,42 Log Kow

Vinytoluol

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser 3,44 Log Kow

12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Anteile über 0,1 %.

12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

Nicht ausgehärtete Material (z. B. abgelaufene oder beschädigte Produkte und / oder lehnt ihn ab):
08 04 09* Kleber und Versiegelung Abfallstoffe, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe
Gehärtetem Material:
08 04 10 Kleber und Versiegelung Abfallstoffe oder andere gefährliche Stoffe, andere als die unter 08 04 09*.
UNGEREINIGTE VERPACKUNGEN
Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.
Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
15 01 10* VERPACKUNGEN, DIE RÜCKSTÄNDE GEFÄHRLICHER STOFFE ENTHALTEN ODER DURCH GEFÄHRLICHE
STOFFE VEREINIGT SIND.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die
Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen
Rechtsbestimmungen evaluiert werden.
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der
Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den
Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von
gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP A

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EG: Keine Einschränkungen im Zusammenhang mit dem darin enthaltenen Stoffen gemäß Anhang XVII der EG-Verordnung Nr. 1907/2006

Keine

Produkt oder den darin enthaltenen Stoffen gemäß Anhang XVII der EG-Verordnung Nr. 1907/2006

Keine

Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe Nicht relevant

Stoffe auf der Kandidatenliste (REACH Art. 59)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine LDSKM-Anteile über 0,1 %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV der REACH-Verordnung)

Keine Ausfuhrmeldepflichtige Stoffe gemäß Verordnung (EU) Nr. 649/2012:

Keine

Unter das Rotterdamer Übereinkommen fallende Stoffe:

Keine Unter das Stockholmer

Übereinkommen fallende Stoffe:

Keine

Kontrolle der Gesundheitsversorgung

Eine Gesundheitsuntersuchung von Arbeitnehmern, die dieser Chemikalie ausgesetzt sind, muss nicht durchgeführt werden, wenn die verfügbaren Daten zur Risikobewertung zeigen, dass das Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering ist und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die in Abschnitt 3 aufgeführten Zubereitungen/Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung



Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)

POINT 416 POLY FIX / KOMP A

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Der Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in den Abschnitten 2-3 des Sicherheitsdatenblattes zu finden.

Entzündbare Flüssigkeiten 3	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3
Akute Tox. 4	Akute Toxizität Kategorie 4
Atem. Tox. 1	Kategorie der Gefährdung für die Atmung 1
Augenreizend 2	Kategorie der Augenreizung 2
Reizt die Haut 2	Kategorie der Hautreizung 2
Hautempfl. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Wasser akut 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1
	Wasser chronisch
	2Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 2
Wasser chronisch 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3
	H226 Entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe.
H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
H304	Kann bei Verschlucken oder Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Stark augenreizend.
H315	Reizt die Haut.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Toxisch für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ZEICHEN:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzwert akuter Toxizität
- CAS: Nummer im Register der chemischen Stoffe
- CE50: Effektive Konzentration (erforderlich für 50 % Wirkung)
- CE: Kennung ESIS (European Archive of Existing Materials)
- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
- EmS: Notfallplan
- GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierung Konzentration, 50 %
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation.
- INDEX: Identifikator in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration, 50 %
- LD50: Tödliche Dosis: 50 %
- PPR: Berufliche Auswirkungsstufe
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH-Verordnung
- PEC: Voraussichtliche Umweltkonzentration
- LRP: Vorhersehbare Auswirkungsstufe
- PNEC: Vorhergesagte auswirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
- DSLV: Schwellengrenzwert
- TLV OBERER GRENZWERT: Konzentration, die während der Arbeit zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- BSV: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- BSV TPR: Kurzzeitexpositionsgrenzwert
- LOJ: Flüchtige organische Verbindungen

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung



Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)

POINT 416 POLY FIX / KOMP A

- vPvB: Extrem langlebig und extrem bioakkumulierbar gemäß REACH-Verordnung
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH).
 2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP).
 3. Verordnung (EU) Nr. 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
 4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I PTP CLP).
 5. Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II PTP CLP).
 6. Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III PTP CLP).
 7. Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV PTP CLP).
 8. Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V PTP CLP).
 9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI PTP CLP).
 10. Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII PTP CLP).
 11. Verordnung (EU) Nr. 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII PTP CLP).
 12. Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (IX PTP CLP)
 13. Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (X PTP CLP)
 14. Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (XI PTP CLP)
 15. Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (XII PTP CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (XIII PTP CLP)
 17. Verordnung (EU) Nr. 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (XVII PTP CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (XVII PTP CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (XVII PTP CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (XVII PTP CLP)
- Merck-Index. - 10. Fassung
 - Chemische Anwendungssicherheit
 - INRS - Fiche Toxicologique (Toxikologieblatt)
 - „Patty“ – Arbeitshygiene und Toxikologie
 - „N. I. Sax“ – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Auflage von 1989
 - IFA GESTIS-Website
 - ECHA-Website
 - SDL-Modelldatenbank für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Forschungsanstalt für Medizin) – Italien

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem Wissen zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung. Die Benutzer müssen die Angemessenheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für jeden spezifischen Anwendungsfall des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; daher müssen die Benutzer die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften auf eigenes Risiko einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit.

Bieten Sie dem zuständigen Personal entsprechende Schulungen zum Umgang mit chemischen Produkten an.
KLASSIFIZIERUNG DER BERECHNUNGSMETHODE

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung erfolgt gemäß den in Teil 2 von Anhang I der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien. Die Daten zur Beurteilung der chemisch-physikalischen Eigenschaften werden in Abschnitt 9 dargestellt.

Gesundheitsrisiken: Die Produktklassifizierung basiert auf den in Teil 3 von Anhang I der CLP-Verordnung angegebenen Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist. Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in Teil 4 von Anhang I der CLP-Verordnung angegebenen Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Ersetzung des bisherigen Version:

Die folgenden Abschnitte wurden geändert: 01 / 02 / 03 / 08 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP B

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode:	M2000022F
Bezeichnung	POINT 416 POLY FIX / COMP B
Chemische Charakterisierung	Dichtungsmasse auf Peroxid-Basis
UFI:	PE00-F0V9-U00F-YNXD

1.2. Identifizierte Verwendungsarten des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Zweckbestimmung	Zweikomponenten-Einspritzsystem zum Aufbringen eines chemischen Ankers auf Baumaterialien.
------------------------	--

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

UAB TEGRA STATE-
Savanoriu ave.178A, LT-03154 Vilnius, LITHUANIA
Tel.:+37052661167
www.tegrastate.eu
E-mail: info@tegragroup.eu

1.4. Notrufnummer: 112 (24h) - Die europäische Notrufnummer

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

PGefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP B

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: mit viel Wasser / ... waschen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen

Enthält: Dibenzoylperoxid

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
Dibenzoylperoxid		
CAS 94-36-0	$10 \leq x < 17$	Org. Perox B H241, Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410 M=10
CE 202-327-6		
INDEX 617-008-00-0		
REACH Reg. 01-2119511472-50		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

Quarz (SiO₂) - CAS 14808-60-7 - C%: ≥ 50 - < 80 :

Der im Produkt enthaltene Quarz ist als ungefährlich eingestuft. Da es mit den anderen flüssigen / pastösen Bestandteilen des Gemisches verbunden ist, ist es während des Gebrauchs nicht frei verfügbar. Das Endprodukt hat eine pastöse Konsistenz und die Grenzwerte für die Exposition gegenüber einatembaren Stäuben sind nicht relevant.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP B

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

Seite 16

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP B

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen.

Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren.

Das Produkt in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stöße sind zu vermeiden. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagertemperaturen zwischen 5 °C und 30 °C. Behälter verschlossen halten, wenn nicht in Gebrauch ist, nicht rauchen. Rauchen während der Behandlung entfernt halten von Hitze, Flammen, Funken und anderen Zündquellen fernhalten. gewährleisten die Verfügbarkeit der Ausrüstung zur Kühlung der Behälter, um die Gefahr eines Überdrucks und der Überhitzung im Falle der Verhinderung der Feuer in der Nähe.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

Seite 17

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP B

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:
TLV-ACGIH ACGIH 2021

Dibenzoylperoxid				
Schwellengrenzwert				
Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min	Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m ³	ppm	mg/m ³ ppm
TLV-ACGIH		5		
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC				
Referenzwert in Süßwasser			0,00002	mg/l
Referenzwert in Meereswasser			0,000002	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser			0,0127	mg/kg/d
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser			0,00127	mg/kg/d
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung			0,000602	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP			0,35	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen			0,0025	mg/kg/d

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				2 mg/kg bw/d				
Einatmung								39 mg/m ³
hautbezogen								13,3 mg/kg bw/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

Quarz (SiO₂):

Der im Produkt enthaltene Quarz ist als ungefährlich eingestuft. Da es mit den anderen flüssigen / pastösen Bestandteilen des Gemisches verbunden ist, ist es während des Gebrauchs nicht frei verfügbar. Das Endprodukt hat eine pastöse Konsistenz und die Grenzwerte für die Exposition gegenüber einatmbaren Stäuben sind nicht relevant.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung



Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)

POINT 416 POLY FIX / KOMP B

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist.

Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Luftenlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP B

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Informationen
Beschaffenheit	Harte, pastöse Konsistenz	
Farbe	schwarz	
Geruchcharakteristisch		
Schmelz-/Gefrierpunkt	Nicht festgestellt	
Siedebeginn	Nicht festgestellt	
Brennverhalten	Nicht festgestellt	
Untere Explosionsgrenze	Nicht festgestellt	
Obere Explosionsgrenze	Nicht festgestellt	
Flammpunkt	Nicht festgestellt	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht festgestellt	
pH	Nicht festgestellt	Begründung von Datenlücken: der Stoff/das Gemisch ist unlöslich (in Wasser)
Kinematische Viskosität	Nicht festgestellt	
Löslichkeit unlöslich		
Verteilungskoeffizient:	n-Oktanol/Wasser	Nicht festgestellt
Dampfdruck	Nicht festgestellt	
Dichte und/oder relative Dichte	1,50 - 1,70 kg/l	
Relative Dampfdichte	Nicht festgestellt	
Eigenschaften von Partikeln	Entfällt	

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Keine Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige Sicherheitseigenschaften

Aktiver Sauerstoff (%) < 1

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Angaben nicht vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn es in den Originalgebinden aufbewahrt und bei einer tieferen Temperatur als der beschleunigten Selbstzersetzungstemperatur (SADT) gelagert wird.

Vermeiden Sie direkten Kontakt des Produkts gegenüber Sonnenlicht.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP B

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Angaben nicht vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden. Umfüllen in durch andere Stoffe potentiell verseuchte Behältnisse ist untersagt. Das Lagern neben entflammaren bzw. verbrennbaren Produkten ist untersagt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Reduzier- und Oxydiermitteln, starke Basen und Säuren, Werkstoffe bei hohen Temperaturen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die Wärmezersetzung kann zur Bildung von explosionsfähigen Peroxiden sowie sonstigen potentiell gefährlichen Stoffen führen.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Dibenzoylperoxid

LD50 (Oral): > 2000 mg/kg RAT

LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern): > 24,3 mg/l/4h RAT

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP B

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

Sensibilisierung der Haut

Angaben nicht vorhanden.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Angaben nicht vorhanden.

Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen

Angaben nicht vorhanden.

Wirkungen auf oder über die Laktation

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP B

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

Dibenzoylperoxid	
LC50 - Fische	> 0,0602 mg/l/96h (OECD TG 203)
EC50 - Krustentiere	> 0,11 mg/l/48h (OECD TG 202)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 0,0711 mg/l/72h (OECD TG 201)
EC10 Krustentiere	> 0,001 mg/l/28d (OECD TG 211)
NOEC chronisch Fische	> 0,0316 mg/l 96 h
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	> 0,02 mg/l 72 h
Mischung/Produkt	
LC50 - Fisch > 100 mg / l / 96h Fisch (OECD TG 203)	
EC50 - Krebstiere > 100 mg / l / 48h Daphia magna (OECD TG 202)	
EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 100 mg / l / 72h Algen - Pseudokirchneriella subcapitata (OECD TG 201 Akut und chronisch)	
NOEC Chronische Fische > 100 mg / l / 28 d Fische, Wachstumstest für junge Tiere (OECD TG 215).	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Dibenzoylperoxid
Schnell abbaubar
71% in water 28 d (OECD TG 301 D)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Dibenzoylperoxid
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 3,2 Log Kow (OECD TG 117)

12.4. Mobilität im Boden

Dibenzoylperoxid
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 3,8 (OECD TG 121)

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten als 0,1%.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP B

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

Nicht ausgehärtete Material (z. B. abgelaufene oder beschädigte Produkte und / oder lehnt ihn ab):

08 04 09* Kleber und Versiegelung Abfallstoffe, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe

Gehärtetem Material:

08 04 10 Kleber und Versiegelung Abfallstoffe oder andere gefährliche Stoffe, andere als die unter 08 04 09*.

UNGEREINIGTE VERPACKUNGEN

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

15 01 10* VERPACKUNGEN, DIE RÜCKSTÄNDE GEFÄHRLICHER STOFFE ENTHALTEN ODER DURCH GEFÄHRLICHE STOFFE VEREINIGT SIND.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP B

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine
Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006
Keine

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)
Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:
Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei Arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoinhäzierung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung

Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)



POINT 416 POLY FIX / KOMP B

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Org. Perox B	Organische Peroxide, typ B
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 1
H241	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH Anhang II – Verordnung 2020/878 und
Anhang II der britischen REACH-Verordnung



Fassung Nr. 9 Datum: 20.06.2022 Druckdatum: 27.06.2022
Ersetzt Fassung Nr. 8 (Druckdatum: 15.05.2019)

POINT 416 POLY FIX / KOMP B

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite IFA GESTIS
 - Webseite ECHA-Agentur
 - Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren. Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

09.